

PREISBLATT

des

Nahwärmeanschluss- und Liefervertrages

zwischen der

nachstehend „Kunde“ genannt

und der
Wärmegesellschaft Wesseling mbH
Brühler Straße 95
50389 Wesseling
(nachstehend „Versorger“ genannt)

§ 1 Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus dem:

1. **Arbeitspreis (AP_{gesamt})** als Mischpreis für die im Abrechnungszeitraum gelieferte Wärmemenge aus Kessel und Blockheizkraftwerk (BHKW), bestehend aus:
 - a. **Arbeitspreis Kessel (AP_{Kessel})**, für die aus dem Brennwertkessel gelieferte Wärmemenge, gewichtet mit 50% der gesamten Wärmemenge
 - b. **Arbeitspreis CO_2 (AP_{CO_2})**, für die aus dem Brennwertkessel gelieferte Wärmemenge, gewichtet mit 50% der gesamten Wärmemenge
 - c. **Arbeitspreis BHKW (AP_{BHKW})**, für die aus dem BHKW gelieferte Wärmemenge, gewichtet mit 50% der gesamten Wärmemenge
 - d. **Arbeitspreis für Gasumlagen ($AP_{\text{Gasumlagen}}$)**, für die aus dem Brennwertkessel und BHKW gelieferte Wärmemenge
2. **Grundpreis (GP)**, für die Vorhaltung der Energieerzeugungsanlagen.
Der Grundpreis ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang Wärme bezogen wird.

§ 2

Preisermittlung

Das Lieferjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

Der **Grundpreis (GP)** sowie der **Arbeitspreis (AP_{gesamt})** - bestehend aus **AP_{Kessel}**, **AP_{CO2}**, **AP_{BHKW}** und **AP_{Gasumlagen}** - können sich nach folgenden Formeln und Bestimmungen ändern.

Änderungen der Positionen EgSt, EgStE, sowie NNE (derzeit geltende oder künftige hoheitliche oder staatlich veranlasste Abgaben und Steuern sowie Entgelte des Netzbetreibers) führen abweichend vom Vorstehenden ab dem Zeitpunkt zu einer Änderung der Wärmepreise, ab dem sie wirksam werden.

1. Arbeitspreis (AP_{gesamt})

$$AP_{\text{gesamt}} = 0,5 \times (AP_{\text{Kessel}} + AP_{\text{CO}_2}) + 0,5 \times AP_{\text{BHKW}} + AP_{\text{Gasumlagen}}$$

Ab dem 01. Juli 2025 ergibt sich folgender AP_{gesamt} :

$$AP_{\text{gesamt}} = 0,5 \times (9,31 \text{ ct/ kWh}_{\text{th}} + 1,23 \text{ ct/ kWh}_{\text{th}}) + 0,5 \times 9,38 \text{ ct/ kWh}_{\text{th}} + 0,58 \text{ ct/ kWh}_{\text{th}}$$

$$\text{netto} = 10,54 \text{ ct/ kWh}_{\text{th}}$$

$$\text{brutto} = 12,54 \text{ ct/ kWh}_{\text{th}}$$

Gemäß dem gesonderten Anschreiben zur Preismitteilung für Oktober 2022 wurde der $AP_{\text{Gasumlagen}}$ in die Preisformel für den AP_{gesamt} aufgenommen.

a) Arbeitspreis Kessel (AP_{Kessel})

$$AP_{\text{Kessel}} =$$

$$4,62 \times \left(0,5 \times \frac{(EEX + NNE_{\text{flexKessel}} + EgSt)}{(EEX_0 + NNE_{\text{flexKessel}_0} + EgSt_0)} + 0,5 \times \frac{E}{E_0} \right) \text{ ct/ kWh}_{\text{th}}$$

Ab dem 01. Januar 2025 ergibt sich folgender AP_{Kessel} :

$$AP_{\text{Kessel}} =$$

$$4,62 \times \left(0,5 \times \frac{(3,779 + 0,4847 + 0,55)}{(1,5665 + 0,3090 + 0,55)} + 0,5 \times \frac{191,0}{93,4} \right) \text{ ct/ kWh}_{\text{th}}$$

$$\text{netto} = 9,31 \text{ ct/ kWh}_{\text{th}}$$

In dieser Formel bedeutet:

EEX = „Kostenelement“ - Bezugspreis für Erdgas (H-Gas, Marktgebiet NCG) für Lieferung für das jeweilige Wärme-Lieferjahr veröffentlicht von der EEX (Energiebörse Leipzig), als arithmetisches Mittel der Settlement-Preise des jeweils 1. Handelstages der Monate Januar bis Dezember vor Beginn des Lieferjahres, veröffentlicht in €/MWh und zur Formelberechnung umgerechnet in ct/kWh (*100/1000) und kaufmännisch auf 3 Nachkommastellen gerundet.

EEX_0 = Ausgangswert: Mittelwert Januar bis Dezember 2016 für Lieferjahr 2017
(Ermittlung wie zuvor beschrieben) 1,5665 ct/kWh_{HS}

$NNE_{\text{flexKessel}}$ = Netznutzungsentgelt des ausspeisenden Gasnetzbetreibers, RheinNetz GmbH (RNG), für die Kessel, gem. Preisblatt - Netznutzungsentgelte Gas, 2. Leistungsgemessene Kunden, Arbeitspreis für eine Jahresarbeit von 0 bis 2.500.000 kWh

$NNE_{\text{flexKessel}_0}$ = Netznutzungsentgelt (gültig vom 01.01.2017 - 31.12.2017) 0,3090 ct/kWh_{HS}

$EgSt$ = Energiesteuer gem. § 2 (3) 4. EnergieStG auf Erdgas in ct/kWh

$EgSt_0$ = Energiesteuer (gültig vom 01.01.2017 - 31.12.2017) 0,55 ct/kWh_{HS}

E = Als Wärmemarktelement werden die veröffentlichten Werte des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte herangezogen: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-6-Steller Hierarchie), Inhalt: GP2019 (2-6-Steller): Gewerbliche Produkte, Position GP19-352222 Erdgas, bei Abgabe an

Handel und Gewerbe. Index abzurufen unter: www-genesis.destatis.de, Code "61241-0006"; als arithmetisches Mittel der Veröffentlichungen der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres.

E₀ = Ausgangswert: (Durchschnitt Januar bis Dezember 2016) 93,4

b) **Arbeitspreis CO₂**

$AP_{CO_2} = AP_{\text{Startwert}} \times \frac{\text{Preis-Emissionszertifikat}}{\text{Preis-Emissionszertifikat 2021}} \text{ ct/ kWh}_{th}$				
Ab dem 01. Januar 2025 ergibt sich folgender AP_{CO₂}:				
$AP_{CO_2} = 0,56 \times \frac{55}{25} \text{ ct/ kWh}_{th}$				
$\text{netto} = 1,23 \text{ ct/ kWh}_{th}$				

In dieser Formel bedeutet:

AP_{Startwert} = Der Arbeitspreis AP_{Startwert} ergibt sich ausgehend von der konkreten technischen Erzeugungssituation vor Ort unter Einbeziehung von Emissionsfaktor (2021) und Wirkungsgrad des Kessels. Der AP Startwert beträgt 0,56 ct/kWh_{th}

Preis-Emissionszertifikat = Preis des Emissionszertifikats für das aktuelle Lieferjahr

Preis-Emissionszertifikat 2021= Preis des Emissionszertifikats für das Startjahr der CO₂-Abgabe auf in Verkehr gebrachte Brennstoffe

c) **Arbeitspreis BHKW** (AP_{BHKW})

$$AP_{BHKW} = 4,62 \times \left(\frac{AP_{Biogas} + NNE_{flexBHKW} + EgSt - EgStE}{AP_{0\ Biogas} + NNE_{flexBHKW0} + EgSt_0 - EgStE_0} \right) \text{ ct/ kWh}_{th}$$

Ab dem 01. Januar 2025 ergibt sich folgender AP_{BHKW} :

$$AP_{BHKW} = 4,62 \times \left(\frac{12,30 + 0,4206 + 0,55 - 0,55}{6,000 + 0,2674 + 0,55 - 0,55} \right) \text{ ct/ kWh}_{th}$$

netto = 9,38 ct/ kWh_{th}

In dieser Formel bedeutet:

AP_{Biogas} = Das Kostenelement entspricht den tatsächlichen für die Bereitstellung der Wärme für das Versorgungsunternehmen anfallenden Kosten für die Beschaffung von Biogas (Biomethan). Dabei wird die Kostenentwicklung im Vergleich zum Basiswert durch ein Wirtschaftsprüfertestat nachgewiesen und allgemein zugänglich veröffentlicht.

$AP_{0\ Biogas}$ = Ausgangswert für den Biogaspreis (Biomethanpreis) (AP_{Biogas}): (Stand: 2017) 6,000 ct/kWh_{HS}

$NNE_{flexBHKW}$ = Netznutzungsentgelt des ausspeisenden Gasnetzbetreibers, RheinNetz GmbH (RNG), für das BHKW, gem. Preisblatt - Netznutzungsentgelte Gas, 2. Leistungsgemessene Kunden, Arbeitspreis für eine Jahresarbeit von 2.500.001 bis 5.000.000 kWh

$NNE_{flexBHKW0}$ = Netznutzungsentgelt: (gültig vom 01.01.2017 - 31.12.2017) 0,2674 ct/kWh_{HS}

$EgSt$ = Energiesteuer gem. § 2 (3) 4. EnergieStG auf Erdgas in ct/kWh

t_0 = Energiesteuer (gültig vom 01.01.2017 - 31.12.2017) 0,55 ct/kWh_{HS}

$EgStE$ = Energiesteuer-Entlastung nach § 53a des "Energiesteuerengesetz (EnergieStG) vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725; 2013 I 488)

$EgStE_0$ = Energiesteuer-Entlastung (gültig vom 01.01.2017 - 31.12.2017) 0,55 ct/kWh_{HS}

d) Arbeitspreis Gasumlagen ($AP_{\text{Gasumlagen}}$)

$AP_{\text{Gasumlagen}} =$				
2,022	kWh/ kWh _{th}	x	Gasspeicherumlage	ct/ kWh
Ab dem 01. Juli 2025 ergibt sich folgender $AP_{\text{Gasumlagen}}$:				
$AP_{\text{Gasumlagen}} =$				
2,022	kWh/ kWh _{th}	x	0,289	ct/ kWh
			netto	= 0,58 ct/ kWh _{th}

In dieser Formel bedeutet:

Faktor 2,022 = Umrechnungsfaktor von kWh Gaseinsatz in kWh_{th} Wärmelieferung entsprechend des thermischen Gesamtwirkungsgrads der Wärmeerzeugungsanlagen.

Gasspeicherumlage = Die ab dem 01.07.2025 gültige Gasspeicherumlage für Biogas (Biomethan) und Erdgas.

Erläuterung:

Entsprechend dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Verordnung nach §26 Energiesicherungsgesetz über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung (Gaspreisanpassungsverordnung), wird die Trading Hub Europe GmbH (THE) ab dem 1. Oktober 2022 eine neue Umlage erheben, die den Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet in Rechnung gestellt werden.

Die Umlage wird von der THE erhoben und kann sich **alle 3 Monate bzw. halbjährlich** ändern.

2. Grundpreis

GP =

$$72,77 \times \left(0,8 + 0,1 \times \frac{I}{I_0} + 0,1 \times \frac{L}{L_0} \right) \text{ €/ kW/ Jahr}$$

Ab dem 01. Januar 2025 ergibt sich folgender Grundpreis:

GP =

$$72,77 \times \left(0,8 + 0,1 \times \frac{115,7}{93,4} + 0,1 \times \frac{5.400,30}{4.323,79} \right) \text{ €/ kW/ Jahr}$$

netto = 76,32 €/ kW/ Jahr

Beispiel:

Bei einem Anschlusswert von z.B. **15 kW** ergibt sich ein Grundpreis von:

netto = 1.144,80 €/ Jahr

brutto = 1.362,31 €/ Jahr

brutto = 113,53 €/ Monat

In dieser Formel bedeutet:

- I = Als Index für Material werden die veröffentlichten Werte des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte herangezogen: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), Inhalt: GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Position GP-X008 Investitionsgüter. Index abzurufen unter: www-genesis.destatis.de, Code "61241-0004"; als arithmetisches Mittel der Veröffentlichungen der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres.
 - I₀ = Ausgangswert: (Durchschnitt Januar bis Dezember 2016) 93,4
 - L = der zum jeweiligen Anpassungstermin (gem. § 2 Satz 2.) aktuelle Monatstabellenlohn für einen Arbeitnehmer in Lohngruppe 9, Stufe 6, nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) ohne Einmalzahlungen
 - L₀ = Ausgangswert: (Tarifstand: Januar. 2017) 4.323,79 €/Monat
3. Der Arbeitspreis und der Grundpreis werden jeweils auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
 4. Die angegebenen Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von 19 %. Die Bruttopreise sind gerundet. Es gelten die Nettopreise.
 5. Haben sich die für die Preisanpassung relevanten Preise und Indizes bis zum Lieferbeginn bereits verändert, so kommen ab Lieferbeginn entsprechend geänderte Preise zur Anwendung.
 6. Die für das jeweilige Lieferjahr neu ermittelten Preise bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung zu erläutern.
 7. Werden die der Preisermittlung zugrunde liegenden Indizes oder Veröffentlichungen zukünftig nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist der Versorger berechtigt, der Preisermittlung neue, den ursprünglichen Indizes oder Veröffentlichungen möglichst gleichkommende neue Indizes oder Veröffentlichungen zugrunde zu legen.
 8. Werden die Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Wärme nach Maßgabe dieses Vertrages nach Vertragsschluss mit weiteren direkten oder indirekten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen (nachfolgend: "hoheitliche Belastungen") belegt oder ändert sich die Höhe der hoheitlichen Belastungen, mit denen die Erzeugung, die Übertragung oder die Verteilung von Wärme bei Vertragsschluss belegt war oder nach Vertragsschluss belegt werden, so erhöht oder ermäßigt sich der Nahwärmepreis im

gleichen Umfang, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung der hoheitlichen Belastungen die Erzeugung, die Übertragung und die Verteilung von Wärme verteuert oder verbilligt. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung dem entgegensteht. Der Kunde wird über die Anpassung des Nahwärmepreises spätestens mit Rechnungsstellung informiert.